

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Genehmigung von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Theilheim, Fa.  
Bürgerwindenergie Theilheim GmbH & Co. KG, im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG);

hier: Veröffentlichung der Genehmigung auf Antrag des Vorhabenbetreibers (§ 21a Abs. 1  
Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV)

**Anlage:** Genehmigungsbescheid

**Bekanntmachung**

aufgrund § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001),  
zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I  
Nr. 88) mit Wirkung vom 28.09.2023

Die Firma Bürgerwindenergie Theilheim GmbH & Co. KG hat die immissionsschutzrechtliche  
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs  
Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe sowie von den für die Errichtung der Anlagen  
erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen auf den Grundstücken Flnrn. 2237,  
2167, 2168, 2107, 2108, 2109 der Gemarkung Theilheim erhalten.

Die Genehmigung erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG ohne  
Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Antragsteller hat die Veröffentlichung der Genehmigung gem.  
§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative II der Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV) beantragt.

Die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids (siehe Anlage) erfolgt gem. § 10 Abs. 8  
Sätze 2 ff. BImSchG in der zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Fassung.

Der gesamte Bescheid mit Begründung kann während der den Öffnungszeiten des  
Landratsamts Würzburg, Umweltamt, Hausnummer 17, 97232 Giebelstadt, Zimmer 17208  
vom Tag nach der Bekanntmachung für zwei Wochen eingesehen werden.  
Der Genehmigungsbescheid vom 02.07.2024 wird in diesem Zeitraum auch auf der  
Homepage des Landratsamtes Würzburg zugänglich gemacht ([https://www.landkreis-  
wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen/](https://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen/)).

Mit Ablauf der zwei Wochen gilt der Genehmigungsbescheid auch Dritten als zugestellt (§ 10  
Abs. 8 Satz 8 BImSchG) und es beginnt die Frist um Rechtsmittel geltend zu machen (siehe  
Rechtsbehelfsbelehrung).

Giebelstadt, 17.09.2024

gez.

Müller